



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Berlin, 13. Januar 2017.

Zu dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV nimmt der BWE wie folgt Stellung:

Der BWE begrüßt insbesondere die Regelungen zur optionalen Beantragung der Durchführung einer UVP. Auch eine Definition des Begriffs einer Windfarm ist grundsätzlich zu befürworten, allerdings sollte hier entsprechend der Rechtsprechung mehr auf den funktionalen Zusammenhang abgestellt werden.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Punkte im Detail ein.

I. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Abs. 5: Windfarm

Der BWE begrüßt, dass der Begriff der Windfarm genauer definiert werden soll. Zu der vorgeschlagenen Formulierung allerdings folgende Anmerkungen:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG wird bei der Frage der Windfarm auf den funktionalen und wirtschaftlichen Bezug der Vorhaben zueinander und nicht auf einen bloßräumlichen Zusammenhang abgestellt (u.a. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2015 – 4 C 4-14 und vom 17. Dezember 2015 – 4 C 7.14). Dies sollte sich in der Definition widerspiegeln.

Der gemeinsame Netzanschluss zu einem näheren (nicht nächsten) Umspannwerk erscheint zielführend, um den zwingend zu konkretisierenden Begriff des „funktionalen Zusammenhangs“ abzugrenzen. Es sind hier Fehlinterpretationen zu vermeiden, die auf großflächige Verteilnetzgebiete oder Netzregelkreise abstellen könnten. Gleichzeitig wird durch das Abstellen auf gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen eine gesetzeseinheitliche Verwendung des Begriffs des „funktionalen Zusammenhangs“ gewährleistet (s. § 10 Abs. 4 Satz 3 UVP-G-E).



Zudem lässt das Wort „insbesondere“ sehr viel Spielraum offen. Der BWE schlägt vor, dieses durch „in der Regel“ zu ersetzen. Dies stellt den gesetzlichen Willen klar, lässt aber dennoch Spielraum für vergleichbare Fälle.

Vorschlag: Zu Abs. 5, Satz 2: „Ein funktionaler Zusammenhang wird ~~insbesondere~~ in der Regel angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes befinden über einen gemeinsamen Netzanschluss zu einem Umspannwerk in der näheren Umgebung verfügen oder über sonstige gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen miteinander verbunden sind.“

Zudem der Hinweis: In § 2 Abs. 5 Satz 2 ist von "einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des ROG" die Rede. Jene Vorschrift lautet: "Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen." und bestimmt die interregionale Abstimmungspflicht. Der Hinweis sollte daher – wenn er überhaupt beibehalten wird, wovon wir als bloße Verwendung von planungsrechtlichen Kriterien ohne Bezugnahme auf einen wirtschaftlich-funktionalen Zusammenhang eher abraten, siehe oben – noch einmal überprüft werden. Wahrscheinlich ist eher § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG gemeint.

Ferner sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass eine Änderung bzw. Erweiterung einer Windfarm sich nach § 9 richtet. Damit geht einher, dass die Regelung zur Kumulierung gemäß §§ 10 ff. neben § 2 Absatz 5 für Windfarmen regelmäßig keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr hat. Im Zuge der Anwendung des § 9 wird klargestellt, dass der Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG identisch ist mit dem Prüfungsgegenstand gemäß UVPG.

Zu Abs. 9 „betroffene Öffentlichkeit“

Die vorgeschlagene Formulierung ist als solches ohne jede weitere Einschränkung des verwendeten Begriffs der Belange sehr weitgehend. Zumindest für Privatpersonen erscheint eine Einschränkung dahingehend zielführend und sachgerecht, dass diese nur dann zur betroffenen Öffentlichkeit gehören, wenn sie in eigenen Rechten verletzt sein können. Dies wäre überdies auch mit dem europäischen Recht vereinbar (s. EuGH, Urteil vom 15.10.2015, C-137/14).

Zu § 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

Zu Abs. 3

Der BWE begrüßt die Möglichkeit für den Vorhabenträger, die Durchführung einer UVP zu beantragen. Gerade bei rechtlicher Unsicherheit, ob eine UVP durchzuführen ist- hier hat es in der Vergangenheit viele Rechtsfragen gegeben- ist diese Möglichkeit sehr begrüßenswert.

Zu Abs. 6

Die Festlegung einer Frist für die Vorprüfung erscheint sinnvoll. Der Verweis müsste sich statt auf Abs.3 auf Abs.4 beziehen.

Zu § 10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Die detaillierte Darlegung der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben ist zu begrüßen.

**Zu Abs.4**

Abs. 4 definiert den „engen funktionalen Zusammenhang“. Dieser ist deutlich abweichend formuliert von dem „funktionalen Zusammenhang“ im § 2 Abs. 5. Eine kongruente Definition der Begriffe wäre erstrebenswert.

Das Wort „insbesondere“ in Abs. 4 S. 3 sollte hier ebenfalls durch „in der Regel“ ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs.5 verwiesen.

Zu Abs. 6.

Die Altbestandsregelung sollte in jedem Fall bestehen bleiben, da eine Streichung als echte Rückwirkung anzusehen wäre. Damit würden Vorhaben nachträglich UVP-pflichtig, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-RL realisiert wurden.

Zu § 11 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist.**Zu Abs. 1.**

Es wird angeregt, die Definition des § 11 Abs. 1 in § 10 zu verschieben und damit vor § 11 und § 12 zu ziehen.

Zu § 12 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist.

Es bedarf hier einer ergänzenden Regelung für bestimmte Bagatellvorhaben. Bei einer Kumulation gemäß § 12 Abs. 3 kann auch das frühere Vorhaben als Bagatellvorhaben zu qualifizieren sein, welches selbst noch nicht die S- bzw. A-Schwellenwerte überschreitet. Dies würde bei dieser Regelung zu einer Ungleichbehandlung führen, die alleine daher rührt, dass ein Vorhaben zeitlich nach dem ersten Vorhaben beantragt wurde und damit eine entsprechende Freistellung erhält. Das zeitlich frühere Vorhaben – obwohl im gleichen Maße unterhalb der Schwellenwerte – kommt in diesen Genuss dagegen nicht. Daher wäre eine entsprechender Verweis für Fälle des Absatz 3 im Bezug auf frühere Vorhaben angezeigt.

Zu Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

Dieser Abschnitt wird äußerst kritisch gesehen, da er Verfahrensregelungen enthält, die in Gesetzeskonkurrenz zu entsprechenden Regelungen der Fachgesetze geraten. Teilweise gibt es Abweichungen (z. B. bei Einwendungsfristen). Dabei ist zu beachten, dass die UVP ein unselbständiges Verwaltungsverfahren ist (s. ausdrücklich § 4 UVP-G-E), das eines Trägerverfahrens bedarf. Die Verfahrensregelungen des jeweiligen Trägerverfahrens gelten damit auch für die UVP, für eigene Regelungen ist insoweit kein Raum (s. jüngst BVerwG, Urteil vom 28.09.2016, 7 C 1.15, Rn. 14 f.). Die Regelungen dieses Abschnitte sind daher noch einmal grundsätzlich und grundlegend zu überprüfen.

Zu § 18 Beteiligung der Öffentlichkeit**Zu Abs. 1 Satz 3**



Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen, also zB. Naturschutzverbände demnächst nicht nur die Möglichkeit haben, sich zu äußern, sondern sollen nun *unterstützend* mitwirken. Durch diese Formulierung wird ihnen implizit mehr Einfluss auf die Entscheidungsfindung zugesprochen. Wie ihre Rolle künftig zu definieren sei, dazu werden aber keine näheren Äußerungen getroffen. Dieser noch einmal verstärkte Einfluss von einseitig dem Naturschutz verpflichteten Vereinigungen ist abzulehnen, zumal damit nicht etwa eine Einschränkung ihrer Klagerechte verbunden sein soll. Eine woraus auch immer abzuleitende Notwendigkeit dieser quasi „hilfs-behördlichen“ Stellung der Vereinigungen ist nicht erkennbar.

§ 21 Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit

Zu Abs. 2:

Die Frist ist nicht konform mit der Äußerungsfrist im Antragsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Warum hier eine Verlängerung der Äußerungsfrist im Gegensatz zu der nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG erforderlich ist, erschließt sich nicht. Insgesamt steht diese Regelung in Gesetzeskonkurrenz zu den Verfahrensvorschriften des jeweiligen Trägerverfahrens. Daher sollte hier klargestellt werden, dass im Zweifel die Vorschriften des Trägerverfahrens einschlägig sind. (s. o.)

Zu §24 Zusammenfassende Darstellung

Zu Abs. 1 Nr. 4:

Die naturschutzfachliche Abwägung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen bezieht sich auf das BNatSchG a.F.; in der aktuellen Fassung des BNatSchG ist die Wahl zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig.

Zu § 25 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Zu Abs. 3:

Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen. Sie kann bei ordnungsgemäßer Amtswaltung der zuständigen Behörden keinen Anwendungsfall haben, da sowohl die zusammenfassende Darstellung als auch die begründete Bewertung von der Behörde selbst erarbeitet werden und daher uneingeschränkt aktuell sein müssen. Eine andere Auslegung würde zwangsläufig zum Verdacht des Missbrauchs führen, wenn z. B. eine auf der Planungsebene für aktuell gehaltene Bewertung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für nicht mehr aktuell gehalten wird und damit eine planungsrechtlich ermöglichte Nutzung genehmigungsrechtlich versagt wird.

Zu § 48 Raumordnungspläne

Zu Satz 2

Es ist unklar auf was sich der Satz 2 dieser Regelung bezieht, da es einen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG nicht gibt. Genauso ist auch kein § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG im Rahmen der letzten Änderungen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) eingeführt worden.

**Zu Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“****Zu Pkt. 10:**

Der in der Begründung hergestellte Bezug zum speziellen Artenschutzrecht, bzw. zu der gesondert zu erstellenden „artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP, AFB) sollte hier genauer herausgearbeitet werden. Es kann z.B. festgelegt werden, dass das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung in den zukünftigen UVP-Bericht aufgenommen werden soll. So, wie momentan formuliert, würde eine Beschreibung der Auswirkungen auf alle „besonders geschützten Arten“ alle Tiere und Pflanzen der Anhänge A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (hier von wahrscheinlich eher untergeordneter Bedeutung), die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutz-Richtlinie) sowie der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) umfassen. Insgesamt handelt es sich um deutlich mehr als 1.000 Arten.

Anprechpartner:

Sonja Hemke
Rechtsanwältin
Leiterin Fachgremien

Anne Lepinski
Fachreferentin Fachgremien
Planung und Umwelt

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) / German Wind Energy Association
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-210
F +49 (0)30 / 212341-410
s.hemke@wind-energie.de